

Stellungnahme ARGE Netz GmbH & Co. KG

zum Referentenentwurf für eine Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen (Stand vom 25. Juni 2019)

Die Erneuerbaren-Unternehmensgruppe ARGE-Netz GmbH und Co. KG begrüßt den Entwurf einer Verordnung zu Innovationsausschreibungen im Grundsatz. Ziel der Verordnung war es ursprünglich System- oder Netzdienlichkeit sowie Innovationen beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren in den Fokus zu rücken. Diese für die Energiewende sinnvollen Ziele werden mit den vorliegenden Vorschlägen nicht erreicht. Daher empfehlen wir grundlegende Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die zugleich der notwendigen Beschleunigung eines qualitativen Ausbaus Erneuerbarer Rechnung tragen können.

Der Kohlekompromiss wird ohne einen deutlich schnelleren Einstieg in alle erneuerbaren Energien nicht haltbar sein. Gerade Industrie und Gewerbe fordern mittlerweile zu Recht eine Beschleunigung des Zubaus von Windkraft und Photovoltaik ein, um zunehmend grünen Strom nutzen und für Ihre Prozesse anrechnen zu können. Umso entscheidender ist es jetzt einen beschleunigten, systemdienlichen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung voranzutreiben. Dabei gilt es im Verbund mit neuen Vermarktungsmechanismen, der Nutzung flexibler Lasten und Power-to-X Systemen, Innovationspotenziale zu nutzen.

Aus Systemsicht muss der erzeugte, regenerative Strom vor Ort mit Power-to-X Lösungen in allen Sektoren wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sein und die Energienetzinfrastruktur optimal ausnutzen. Statt einen neuen Fördermechanismus wie die fixe Marktprämie zu etablieren, sollten die Innovationsausschreibungen vielmehr die Kopplung von Systemen ermöglichen und Flexibilität bepreisen.

Über die Innovationsausschreibungen hinaus wollen wir diese Stellungnahme zum Anlass nehmen, um nochmals auf die sehr kritische Situation insbesondere beim dringend notwendigen Ausbau der Windenergie und die hoch problematische Deckelung von Photovoltaik in Deutschland hinzuweisen. Daher regen wir an, neben den innovationsfördernden Elementen in Ausschreibungen, jetzt zügig vor allem die Deckelung der Erneuerbaren aufzulösen und die Verbesserung der Flächenverfügbarkeit sowie die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und -prozessen in den politischen Fokus rücken.

Um die System- und Netzdienlichkeit sowie Innovationen mit der vorliegenden Verordnung zu befördern, empfehlen wir die Einbeziehung nachfolgender Kriterien:

- **Flexibles Verhalten belohnen und Versorgungssicherheit gewährleisten**
- **Fixe Marktprämie nur in Kombination mit volumenabhängiger Förderung**
- **Raum für Innovationen schaffen**
- **Bürgernahe Energie und Partizipation fördern sowie Akzeptanz stärken**
- **Mehr Systemverantwortung durch neue Vermarktungsformen**

Im Nachfolgenden werden die Kriterien mit konkreten Empfehlungen zur Umsetzung unterlegt.

Flexibles Verhalten belohnen und Versorgungssicherheit gewährleisten

Der Vorschlag, in Stunden mit negativen Marktpreisen keine Förderung mehr auszuzahlen, birgt erhebliche regulatorische Unsicherheiten und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Risikoaufschlägen bei der Finanzierung und zur Verkleinerung der Akteursvielfalt führen.

Oberste Priorität sollte es daher sein, Flexibilität und innovative Sektorkopplungslösungen anzureizen. Daher sollte auf Steuern, Abgaben und Umlagen bei Negativpreisen verzichtet werden. Dadurch werden flexible Verbraucher, in der Industrie oder gepoolte Kleinverbraucher sowie Speicher und Power-to-X-Anlagen eingebunden. Dies steigert die Akzeptanz und ermöglicht ein systemdienliches Verhalten durch eine marktwirtschaftliche Risikooptimierung. Außerdem wird damit eine energiewendedenliche Versorgungssicherheit gewährleistet. Wir empfehlen folgende Anpassungen in § 7 vorzunehmen:

*§ 7 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen **bei gleichzeitiger Entlastung***

- (1) Für Anlagen, die Zahlungen aufgrund eines Zuschlags in der Innovationsausschreibung zu dem Gebotstermin 1. September 2021 erhalten, verringert sich die fixe Marktprämie für einen Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone die Stundenkontrakte negativ sind, auf null.***
- (2) Strom, für den im Sinne von Absatz (1) die Marktprämie null beträgt, ist von der EEG Umlage, der KWK Umlage, der Umlage nach §19 StromNev, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Strom- und Umsatzsteuer und der Konzessionsabgabe befreit und kann in Anlagen die sich in räumlicher Nähe befinden verwendet und umgewandelt werden.***

Fixe Marktprämie nur in Kombination mit volumenabhängiger Förderung

Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren ist Planungs- und Investitionssicherheit von zentraler Bedeutung. Eine fixe Marktprämie in der vorliegenden Ausführung bewirkt letztlich nur eine Risikoverschiebung, die in die Gebote eingepreist werden wird und ist daher abzulehnen. Eine Ausgestaltung in der experimentellen Ausschreibung wäre nur in Kombination mit einer volumen- bzw. arbeitsabhängigen Förderung denkbar. Statt wie bei der derzeitigen, zeitabhängigen Förderung, würde ein Anreiz für Vermarkter bestehen, die Anlagen stärker an den Preiserwartungen auszurichten. Dadurch würde sich das Aufkommen von Negativpreisen reduzieren und ein Anreiz für die Dispatch-Fähigkeit von Erneuerbare-Anlagen geschaffen. Hinzu kommt ein genau bestimmbares Fördervolumen.

Anreize für eine marktorientierte Produktion sind im Ausschreibungsmodell zwar im negativen Sinne vorgesehen, nämlich durch den Wegfall der Förderung bei Negativpreisen. Allerdings fehlen positive Anreize zur Verwendung des bei Negativpreisen, wetterabhängig produzierten Stroms. Ohne diesen Anreiz wird die Möglichkeit diesen Strom sinnvoll einzubinden nicht gegeben sein. Dies wäre gerade für die Energieeffizienz und die Nutzung inländisch produzierter Energieträger äußerst problematisch.

Raum für Innovationen schaffen

Der Begriff der „räumliche Nähe“ sollte klarer definiert werden, bspw. nach dem Vorbild Spaniens: 500 Meter Radius um die zentralen Erzeugungsanlage. Dazu schlagen wir vor § 1 wie folgt zu ändern:

§ 1 Anwendungsbereich

[...]

*(2) [...] Gebote dürfen für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden, sofern sich die geplanten Anlagen auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände **oder in einem Umkreis von 500 Metern** befinden.*

Bürgernahe Energie und Partizipation fördern sowie Akzeptanz stärken

Um eine bürgernahe Energiewende mit größtmöglicher Akzeptanz zu gewährleisten und dem derzeitigen faktischen Ausbaustopp entgegenzuwirken, sind folgende Punkte für die Innovationsausschreibungen **zu streichen**:

- die Einbeziehung von §27a EEG (Verbot von Eigenversorgungskonzepten) in §3 Absatz 4 und
- das Netzausbaugesamt (§36c EEG) in §3 Absatz 2

Demgegenüber **ist aufzunehmen**:

- die geringere Sicherheit für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g Abs. 2.

Ziel der Innovationsausschreibungen muss es sein, über System- und Sektorkopplungslösungen vor Ort auch die Akzeptanz der Energiewende in den Regionen weiter zu stärken. Daher sollten Kombinationen aus Erzeugungs- und Power-to-X-Anlagen sowie Speichern - insbesondere auch bei Bürgerbeteiligungsprojekten - mit einem Innovations-Bonus auf eine fixe Marktprämie versehen werden.

Mehr Systemverantwortung durch neue Vermarktungsformen umsetzen

Die heutige geförderte Direktvermarktung setzt keine Anreize für Flexibilität oder die Verwertung der grünen Eigenschaft in Power-to-X-Lösungen oder Industrie und Gewerbe vor Ort. Für eine marktorientierte Förderung der Erneuerbaren und den erfolgreichen Aufbau einer Power-to-X Industrie ist aber genau das notwendig. Das von ARGE Netz initiierte Marktentwicklungsmodell (MEM) ebnet den Weg dafür, dass die Erneuerbaren mehr Verantwortung für Versorgungssicherheit und Vermarktung übernehmen können und gleichzeitig Flexibilität bei Verbrauchern angereizt wird.

Zugleich greift das Marktentwicklungsmodell eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag auf:

- *„Wir wollen durch eine stärkere Marktorientierung der Erneuerbaren Energien Investitionen in Speichertechnologien und intelligente Vermarktungskonzepte anreizen.“*

Das MEM ermöglicht einen fließenden Wechsel zwischen Fördersystem und echter direkter Vermarktung. Dazu wird innerhalb des EEGs eine weitere Form der sonstigen Direktvermarktung eingerichtet. Die Vermarktung des grünen Stroms in einem eigenen Bilanzkreis stellt die Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch sicher und ermöglicht Verträge die beim Kunden flexibles Verhalten anreizen. Zudem ist das Marktentwicklungsmodell für das EEG-Konto und die übrigen Letztverbraucher mindestens kostenneutral. Es ermöglicht einen Direktliefervertrag unter Wahrung der grünen Eigenschaft im Rahmen des EEG. Der Anlagenbetreiber kann dadurch erneuerbaren Strom direkt an ein Unternehmen veräußern – und wird damit zum Energieversorger. Das belieferte Unternehmen kann im Gegenzug die grüne Eigenschaft des Stroms nutzen.

Durch die Datenerfassung und -verarbeitung in Echtzeit kann garantiert werden, dass immer genug erneuerbarer Strom zur Versorgung zur Verfügung steht. Dadurch wäre es möglich, echte Herkunftsnachweise (HKN) für den verwendeten Strom auszustellen. Auf Grundlage dieser HKN für den bezogenen Strom könnten vielfältige Produkte auf Basis Erneuerbarer hergestellt werden, was eine Anschlusszertifizierung oder Weitergabe der HKN ermöglicht. So wäre auch die Herstellung „grüner Gase“ als weiterverarbeiteter Energieträger denkbar.

Schließlich steht beim MEM auch die Netzdienlichkeit im Fokus. Wenn Erzeugung und Verbrauch in räumlicher Nähe zueinanderstehen, können die Netze durch das MEM sogar entlastet werden, da der Letztverbraucher durch den bilateralen Vertrag einen Anreiz hat, seinen Verbrauch an das Erzeugungsprofil der Erneuerbaren-Anlage anzupassen.

Das Marktentwicklungsmodell basiert auf zwei grundlegenden Studien des IKEM und des ewi Köln:

- **IKEM Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V.**, 2018: Direkte Vermarktung von Windstrom und anderem erneuerbaren Strom im B2B-Bereich; Rechtswissenschaftliche Studie und Kurzgutachten zur Vereinbarkeit der Vorschläge der Studie mit dem Europarecht. ([Link](#) zur Studie).
- **ewi Energy Research & Scenarios gGmbH**, 2018: Ökonomische Bewertung des Marktentwicklungsmodells ([Link](#) zur Studie).

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. Weitere Informationen stellen wir gerne zur Verfügung.

Björn Spiegel
Leiter Strategie und Politik

ARGE Netz GmbH & Co. KG
Husumer Straße 61, 25821 Breklum
Beisheim Center, Ebertstraße 2, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 915 605 98
Fax: +49 (0)30 - 864 583 88
Mob.: +49 (0)160 - 236 96 07

spiegel@arge-netz.de
www.arge-netz.de

ARGE Netz gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln rund 4.000 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.